

# Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

12. Jahrgang

Luckenwalde, 10. Dezember 2004

Nr. 39

***Inhaltsverzeichnis***

**Amtlicher Teil**

---

Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen).....	3
---	---

---

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde  
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der  
Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.  
Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.  
Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der  
Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme  
aus.

---

**Amtlicher Teil**

---

**Geschäftsordnung  
der Verbandsversammlung des Zweckverbandes  
Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KMS Zossen hat in ihrer Sitzung am 22.11.2004 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

**§ 1****Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Sitzung der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage vor dem Sitzungstag. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 12. Tag, in Eilfällen am 3. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.
- (2) Die schriftliche Ladung enthält die Tagesordnung, Ort und Zeit der Sitzung. Etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind beizufügen. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

**§ 2****Tagesordnung der Verbandsversammlung**

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung sowie die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte im Benehmen mit dem Vorstandsvorsteher fest.
- (2) In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind die Vorschläge von mindestens 10 v. H. der Vertreter in der Verbandsversammlung aufzunehmen, wenn sie mindestens bis zum Ablauf des 7. Tages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 1 dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung vorgelegt worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.
- (3) Bei einer Angelegenheit, die keinen Aufschub duldet, kann die Tagesordnung in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden.
- (4) Auf Verlangen des Vorstandsvorstehers ist ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen.

**§ 3****Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) An den Sitzungen der Verbandsversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

**§ 4****Einwohnerfragestunde**

- (1) Zu Beginn einer Sitzung der Verbandsversammlung findet im öffentlichen Teil eine Einwohnerfragestunde statt.
- (2) Die Dauer der Fragestunde ist auf 30 Minuten begrenzt. Die Redezeit des Einzelnen soll 3 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Anfragen müssen kurz und sachlich sein. Sie sind beim Verbandsvorsteher spätestens drei Werktage vor der Sitzung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzureichen. Zu Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind Fragen nicht zulässig. Nicht fristgerecht eingegangene Anfragen werden innerhalb der Einwohnerfragestunde nachrangig oder gemäß Abs. 4 behandelt.
- (4) Anfragen, die nicht sofort beantwortet werden können sowie Anfragen, die aufgrund der Zeitbegrenzung nicht behandelt werden, können schriftlich beantwortet werden. Die Beantwortung soll innerhalb von vier Wochen ab Fragestellung erfolgen.

**§ 5****Anfragen der Vertreter in der Verbandsversammlung**

- (1) Anfragen der Vertreter in der Verbandsversammlung an den Verbandsvorsteher, die in der Sitzung der Verbandsversammlung beantwortet werden sollen, müssen schriftlich, kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sind spätestens am fünften, des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages bis 8.00 Uhr beim Verbandsvorsteher einzureichen und werden in der Sitzung beantwortet.
- (2) Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten.

**§ 6****Sitzungsablauf**

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Verbandsversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung tritt sein Vertreter an seine Stelle, ansonsten der an Lebensjahren älteste Vertreter in der Verbandsversammlung.

- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen.
- a) Eröffnung der Sitzung. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
  - b) Änderungsanträge zur Tagesordnung
  - c) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
  - d) Bericht des Vorstehers
  - e) Behandlung der Anfragen von Vertretern in der Verbandsversammlung
  - f) Einwohnerfragestunde
  - g) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teiles der Sitzung
  - h) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
  - i) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teiles der Sitzung
  - j) Schließung der Sitzung

## **§ 7**

### **Unterbrechung und Vertagung**

- (1) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Verbandsversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Vertreter in der Verbandsversammlung muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit aller anwesenden Vertreter in der Verbandsversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Die Verbandsversammlung kann die Tagesordnungspunkte
- a) durch eine Entscheidung in der Sache abschließen,
  - b) verweisen oder
  - c) ihre Beratung vertagen.
- (3) Über Anträge nach Absatz 1 ist sofort abzustimmen. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (4) Nach 22 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

**§ 8**  
**Redeordnung**

- (1) Reden darf nur, wer von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (3) Dem Vorsteher ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

**§ 9**  
**Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Vertreter in der Verbandsversammlung Anträge gestellt werden.

Hierzu gehören insbesondere:

- Antrag auf Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung der Sitzung,
  - Antrag auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - Antrag auf Änderung und Ergänzung der Tagesordnung,
  - Antrag auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
  - Antrag auf Schluss der Aussprache,
  - Antrag auf Schluss der Wortmeldungen,
  - Antrag auf Abstimmung,
  - Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
  - Antrag auf Verweisung oder Zurückweisung in die Verwaltung.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort zur Aussprache und zur Beschlussfassung gestellt werden. Liegen mehrere Anträge vor, so ist über sie nach Maßgabe im Absatz 1 festgelegten Reihenfolge abzustimmen.
  - (3) Anträge auf Schluss der Aussprache oder auf Schluss der Wortmeldungen sind nur zulässig, wenn sich mindestens ein Sprecher zur Sache geäußert hat.

Solche Anträge dürfen nur von Vertretern in der Verbandsversammlung gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben. Bei Annahme eines Antrages auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung gilt der Tagesordnungspunkt ohne Abstimmung als erledigt. Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe der Verhandlungen zu diesem Punkt nicht wiederholt werden. Bei Annahme eines Antrages auf Schluss der Aussprache kommen weitere Redner nicht mehr zu Wort.

- (4) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern und sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des Verhandlungsgegenstandes, jedoch nicht auf die Sache selbst beziehen.

**§ 10  
Sitzungsleitung**

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (3) Ist ein Vertreter in der Verbandsversammlung in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

**§ 11  
Abstimmungen**

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Verbandsmitglied ist namentlich abzustimmen. Auf Antrag von mindestens 1/5 der gesetzlichen Zahl der Verbandsmitglieder ist geheim abzustimmen. Wird eine geheime Abstimmung verlangt, hat diese Vorrang vor der namentlichen Abstimmung. Auf Verlangen eines Verbandsmitgliedes ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen.
- (2) Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Mitglieder fest, die
  - a) dem Antrag zustimmen
  - b) den Antrag ablehnen
  - c) sich der Stimme enthalten

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

Bei der geheimen Abstimmung wird das Abstimmungsergebnis durch zwei von dem Vorsitzenden zu bestimmende Vertreter in der Verbandsversammlung festgestellt und dem Vorsitzenden mitgeteilt, der es bekannt gibt.

- (3) Die Stimme eines Verbandsmitgliedes kann nur einheitlich und nur durch anwesende Vertreter des Verbandsmitgliedes abgegeben werden. Wird dieses nicht erreicht, ist die Stimme ungültig.
- (4) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung.
- (5) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.

**§ 12  
Wahlen**

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen muss auf Antrag der Verbandsversammlung ein Wahlausschuss gebildet werden, der aus zwei Vertretern der Verbandsversammlung besteht.
- (2) Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz mit dem selben Schreibgerät zu kennzeichnen sind. § 11 Abs. 3 ist entsprechend zu beachten.

Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Für ein einheitliches Schreibgerät ist zu sorgen.
- (5) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

**§ 13  
Niederschrift**

- (1) Von den Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Verwaltung des Zweckverbandes fertigt die Niederschrift an.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
  - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
  - b) Namen der anwesenden und fehlenden Vertreter in der Verbandsversammlung
  - c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen
  - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
  - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - f) Tagesordnung
  - g) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
  - h) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Niederschrift ist vom Niederschriftenführer und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.
- (5) Die Sitzungsniederschrift ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung mit der Einladung zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung zuzuleiten.



**§ 14****Abweichung von der Geschäftsordnung**

Die Verbandsversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Verbandsmitglieder beschließen, sofern die Gemeindeordnung dies zulässt.

**§ 15****Schlussbestimmungen**

Die Geschäftsordnung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 03.04.1996 außer Kraft.

Am Mellensee, den 01. Dezember 2004

Birgitt David  
Verbandsvorsteherin